Landkreis Jerichower Land Der Landrat

Vorlagen-Nr.: 03/407/19 öffentliche Beratung

Bereich: Fachbereich Kinder-Jugend-Familie

Aktenzeichen: 51 15 06 Datum: 22.05.2019

Beratungsfolge:					
Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Jugendhilfeausschuss	13.06.2019				

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Richtlinie über die Verteilung der nach § 23 KiFöG zur Verfügung gestellten Mittel für Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen

Beschlussvorschlag:

- 1. Der Jugendhilfeausschuss beschließt, vorbehaltlich des Inkrafttretens der entsprechenden Landesverordnung, die Richtlinie über die Verteilung der nach § 23 KiFöG zur Verfügung gestellten Mittel für Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen.
- 2. Die Begründung und Anlage 1 sind Bestandteil des Beschlusses.

Die Anlage 1 – Richtlinie wurde gemäß der Beschlussfassung im Jugendhilfeausschuss am 13. Juni 2019 geändert.

Dr. Burchhardt

Sachverhalt (Begründung):

Gemäß § 23 Absatz 1 KiFöG stellt das Land Sachsen-Anhalt den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe ab dem 1. August 2019 die Jahrespersonalkosten für landesweit 100 pädagogische Fachkräfte nach § 21 Abs. 3 und 4 Satz 1 entsprechend dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst - Sozial- und Erziehungsdienst zur Förderung von Angeboten der Kinderbetreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder, die nicht die Schule besuchen, zur Verfügung.

Damit sollen individuelle Benachteiligungen ausgeglichen und Chancengleichheit hergestellt werden. Ziel dieser Förderung ist es, Tageseinrichtungen, die besonderen sozialen, pädagogischen oder anderweitigen besonderen Anforderungen unterliegen, bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

Die im § 24 Absatz 3 Nr. 5 KiFöG enthaltene Verordnungsermächtigung hat das Ministerium für Arbeit, Soziales und Integration des Landes Sachsen-Anhalt noch nicht abschließend umgesetzt. Bisher liegt lediglich ein Verordnungsentwurf vor.

Nach diesem Entwurf erfolgt die Verteilung der Mittel an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aufgrund der Zahl der betreuten Kinder, die noch nicht die Schule besuchen, zum 01. März des Vorjahres. Auf den Landkreis Jerichower Land entfallen dabei voraussichtlich die Jahrespersonalkosten für ca. 4 pädagogische Fachkräfte.

Die zu beschließende Richtlinie regelt das Verteilungsverfahren auf Landkreisebene.

Um ein aufwändiges Antragsverfahren für die Träger der Kindertageseinrichtungen im Landkreis zu vermeiden, wird ein Interessenbekundungsverfahren, an dem sich alle Träger beteiligen können, vorgeschaltet.

Die Verteilung der Mittel soll nach Verordnungsentwurf des Landes auf der Grundlage von pädagogischen, sozioökonomischen oder sonstigen Indikatoren, aus denen sich die besonderen sozialen Herausforderungen von Kindertageseinrichtungen ableiten lassen, erfolgen. Diese Indikatoren sollen sich regelmäßig aus der Jugendhilfeplanung der Landkreise ergeben.

Aus der Jugendhilfeplanung des Landkreises lassen sich aufgrund der sozialräumlichen Betrachtungsweise die Bedarfe einzelner Kindertageseinrichtungen nicht ableiten. Der Verordnungsentwurf ermöglicht jedoch, dass der Landkreis ersatzweise ein eigenständiges Konzept erstellt. Die für den Landkreis geltenden Indikatoren sind in der Richtlinie näher beschrieben.

Anlagen:

Anlage 1 - Richtlinie über die Verteilung der nach § 23 KiFöG zur Verfügung gestellten Mittel für Tageseinrichtungen mit besonderen Bedarfen Anlage 2 – Verordnungsentwurf

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung: ☐ ja 🛛 nein					
Buchungsstelle(n)/Bezeichnung: /					
Planansatz:					
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:					
= überplanmäßig außerplanmäßig					
= Aufwand					
Deckung durch Mehrertrag Mehreinzahlung bei					
Deckung durch Minderaufwand					
Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:					
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)					